

TÄTER-OPFER-AUSGLEICH (TOA) AN DER VHS EMDEN

Kurzüberblick für Staatsanwaltschaft & Polizei

WAS IST TOA?

„Die Beteiligten werden eingeladen, den Konflikt, die Hintergründe und Folgen zu thematisieren und eigenständige Lösungen zu erarbeiten.“

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist ein strukturiertes Verfahren, in dem Beschuldigte und Geschädigte die Konfliktfolgen klären und Wiedergutmachung vereinbaren. Ziel ist eine eigenverantwortliche Lösung, die beide Seiten einbezieht.

WANN KANN TOA VERFÜGT WERDEN?

- Nach Polizeimeldung (bei Zustimmung beider Beteiligten)
- Nach vorläufiger Einstellung durch die Staatsanwaltschaft
- Auch nach Anklageerhebung – die Zeit bis zur Hauptverhandlung kann genutzt werden
- Selbstmeldungen sind möglich

ABLAUF (KOMPAKT)

Vorgespräche → Vermittlung → Vereinbarung → Umsetzung → Bericht an den Auftraggeber

Ein Opferfonds steht zur Verfügung;

Ratenzahlung ist häufig möglich.

Besonderheiten: Reflexionen, Zahlungsüberprüfung.

FALLBEISPIEL (VERKÜRZT)

Eine Taxifahrerin wird während der Fahrt sexuell belästigt („anzügliche Bemerkungen und Berührungen am Bein“). Beide Beteiligten stimmen dem TOA zu.

Im Gespräch: Perspektive der Geschädigten, Reue des Beschuldigten, Entschuldigung.

Vereinbart werden:

- Wiedergutmachungszahlung
- Übernahme der Rechtsanwaltskosten
- Zahlung an den Weißen Ring

Die Zahlungen erfolgen aus dem Opferfonds; der Beschuldigte zahlt die Summe in Raten zurück.

Ergebnis: Bericht an die Staatsanwaltschaft, die das Verfahren anschließend einstellt.

ERFOLGSQUOTE

„Kommt ein Kontakt zu den Beteiligten zustande und sind die Kriterien für einen Täter-Opfer-Ausgleich erfüllt, kommen fast alle Vermittlungen zu einem Ergebnis.“

Details finden sich im Jahresbericht auf unserer Homepage unter [Downloads](#)

Mediationsbüro in der vhs Emden

An der Berufsschule 3, 26721 Emden,
www.vhs-emden.de/home/mediation

Ansprechpartnerin Täter-Opfer-Ausgleich

Linda Aeilts, Dipl. Soz. Päd., Mediatorin
Tel.: 04921 9155-27, Mail: L.Aeilts@vhs-emden.de



RECHTSGRUNDLAGE & NUTZEN

§ 155a StPO: Staatsanwaltschaft und Gericht sollen in jedem Stadium prüfen, ob ein Ausgleich möglich ist.

Mögliche Folgen:

- Einstellung nach §153 a StPO
- Strafmilderung nach § 46a StGB
- Entlastung der Geschädigten
- Verantwortungsübernahme der Beschuldigten

FALLEIGNUNG

Geeignet für alle Delikte mit identifizierbaren Beteiligten (natürliche Personen oder Firmenvertretung).

Häufige Delikte (2025):

- Körperverletzung
- Bedrohung
- Beleidigung
- Diebstahl
- Sachbeschädigung
- sexuelle Belästigung
- Betrug / Unterschlagung
- Hausfriedensbruch
- Nachstellung
- üble Nachrede / Verleumdung.

Bei Fragen zur Falleignung stehen wir jederzeit für Rücksprache zur Verfügung.

